

10.35 11.10.96 033055

Eingang mit

Anlagen

Feststellung
zur Teilungserklärung vom 17.12.1994,
URNr. 3270/1994 I
und Nachtragsurkunde vom 08.09.1995,
URNr. 2001/1995 I
je des Notars Dr. Erkki Bernhard in Augsburg

1. In § 2 der Anlage 2 zur Teilungserklärung vom 17.12.1994, URNr. 3270/1994 I des Notars Dr. Erkki Bernhard in Augsburg, wurden Sondernutzungsrechte an Gartenflächen und Terrassen bestellt.

Hierzu wird festgestellt, daß es sich lediglich um die Bestellung von Sondernutzungsrechten an Gartenflächen handelt. Bei den Terrassen handelt es sich um eingehaute Wintergärten, die zum Sondereigentum erklärt wurden.

2. In Ziffer I. Nr. 2. der 1. Nachtragsurkunde vom 08.09.1995, URNr. 2001/1995 I des Notars Dr. Erkki Bernhard in Augsburg, wurde festgestellt, daß sich das in Wohnungseigentum aufgeteilte Grundstück beschreibt, wie folgt:

FlNr. 215 Butzstraße 20 und 22, Gebäude- und Freifläche, zu 0,3195 ha.

Zwischenzeitlich wurde von dem genannten Grundstück eine Teilfläche von 31 qm abgeschrieben, so daß sich das in Wohnungseigentum aufzuteilen

20/1/2023

Kostenmarken oder unter Verwen-
baten oder Gebührenstempeln

URNr. E 1085 /2000 -Bu-

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Augsburg
Grundbuchamt
11.23 18.04.01 011992
Eingang mit

3. Nachtrag
zur Teilungserklärung vom 17.12.1994
URNr. 3270/1994 I samt 1. Nachtrag hierzu
vom 08.09.1995, URNr. 2001/1995 I und 2. Nachtrag
vom 31.01.1996, URNr. 238/1996 I
je des Notars Dr. Erkki Bernhard in Augsburg

Heute, den achtzehnten Oktober zweitausend

- 18.10.2000 -

sind vor mir,

Georg Engelhardt,

Notar in Augsburg,

an der Amtsstelle Philippine-Welser-Straße 21 in 86150 Augsburg gleichzeitig anwesend:

1)

[Redacted]

mir, Notar, persönlich bekannt;

2)

[Redacted]

mir, Notar, persönlich bekannt.

[Redacted]

als deren Geschäftsführer.

20/1/2023

2)

Die in der Vorurkunde getroffene Begründung und Zuordnung der Sondernutzungsrechte an den oberirdischen Stellplätzen sowie die Begründung und Zuordnung der Sondernutzungsrechte an den Garten- und Terrassenflächen der beiden Wohnungseigentumseinheiten Nr. 1 und Nr. 2 wird aufgehoben und durch nachfolgende Neuregelung ersetzt.

Die Sondernutzungsrechte an den oberirdischen Kfz-Stellplätzen sind in den dieser Urkunde als Anlage 1 beigefügten Lagepläne mit Nr. ST 1 bis ST 21 bezeichnet.

Die Sondernutzungsrechte an den Garten- und Terrassenflächen sind in der dieser Urkunde als Anlage 2 beigefügten Lageplan mit Nr. 1, 2 und 3 bezeichnet.

Auf die Lagepläne, die bei der heutigen Beurkundung vorlagen und die von den Beteiligten genehmigt wurden, wird verwiesen.

Der aufteilende Eigentümer ist berechtigt, durch notariell beurkundete oder beglaubigte Erklärung solche Kfz-Stellplätze jeweils Wohnungs- oder Teileigentumseinheiten zur alleinigen, unentgeltlichen und ausschließlichen Nutzung zuzuordnen und die Eintragung der Zuordnung im Grundbuch zu bewirken.

Der aufteilende Eigentümer kann die vorstehende Zuweisungsbefugnis ganz oder teilweise in notariell beurkundeter Erklärung übertragen.

Unter der aufschiebenden Bedingung, dass der zur jeweiligen Sondernutzung eines Stellplatzes allein berechnete Sondereigentümer in vorstehender Form bestimmt wird, sind die jeweils anderen Sondereigentümer von der Nutzung der Stellplätze ausgeschlossen und haben die unentgeltliche Sondernutzung zu dulden.

Folgende Sondernutzungsrechte werden bereits heute wie folgt zugewiesen:

- a) Stellplatz Nr. ST 6 zur Wohnung Nr. 41, 11912
- b) Stellplatz Nr. ST 7 zur Wohnung Nr. 44, 11915
- c) Stellplatz Nr. ST 8 zur Wohnung Nr. 47, 11918
- d) Stellplatz Nr. ST 10 zur Wohnung Nr. 25, 11899
- e) Stellplatz Nr. ST 11 zur Wohnung Nr. 28, 11901

- f) Stellplatz Nr. ST 12 zur Wohnung Nr. 14, 11889
- g) Stellplatz Nr. ST 13 zur Wohnung Nr. 15, 11890
- h) Stellplatz Nr. ST 14 zur Wohnung Nr. 16, 11891
- i) Stellplatz Nr. ST 16 zur Wohnung Nr. 3, 11880
- j) Stellplatz Nr. ST 19 zur Wohnung Nr. 2, 11879
- k) Stellplätze Nr. ST 18 und ST 21 zur Wohnung Nr. 1, 11878

Die in der Anlage 2 mit Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Sondernutzungsrechte an der Garten- und Terrassenfläche werden der jeweiligen Wohnung mit der entsprechenden Nummer zugewiesen. 11878

3)

Auf die Auswirkungen der Änderungen der Miteigentumsanteile, insbesondere auf die Lastentragung gemäß § 16 Abs. 2 WEG wurde hingewiesen. Eine Änderung des Verteilungsschlüssel wird jedoch nicht gewünscht.

Die Doppelparker bilden eine Untergemeinschaft im Sinne des § 19 der Gemeinschaftsordnung (URNr. 3270 /94, Notar Dr. Bernhard, Augsburg).

III. Grundbuchantrag

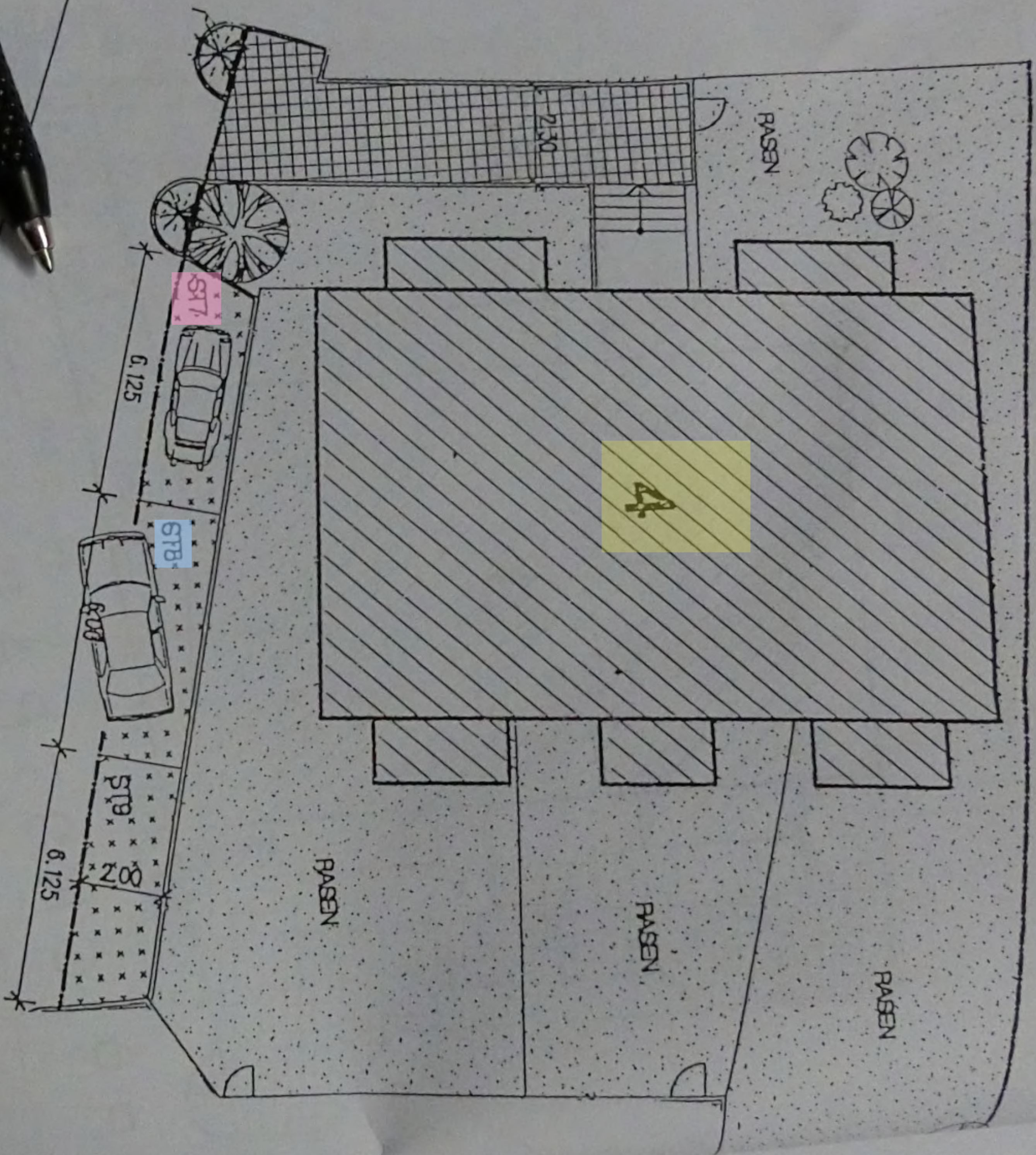
Es wird bewilligt und

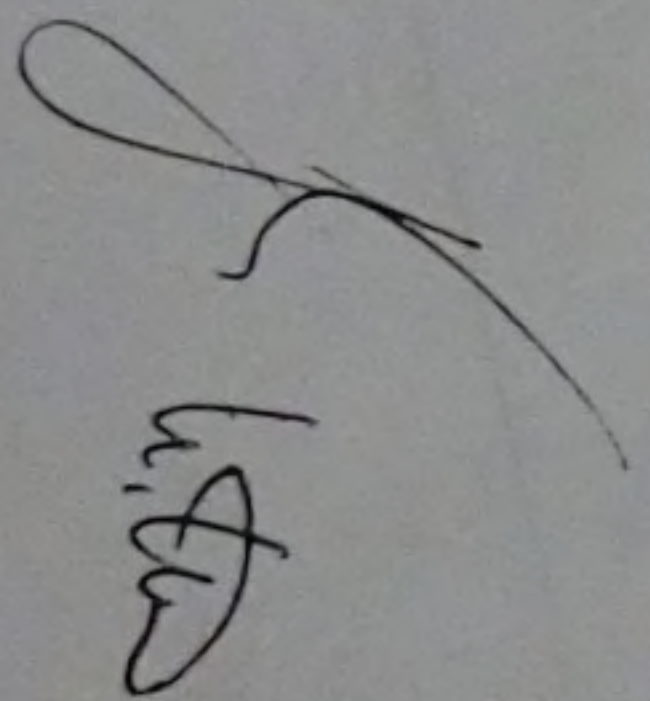
beantragt,

die in der Vorurkunde enthaltene Aufteilung des Grundbesitzes in Wohnungs- und Teileigentum in Verbindung mit den Rechtsänderungen in gegenwärtigem Nachtrag in das Grundbuch einzutragen, die bisherige Begründung der Sondernutzungsrechte an den oberirdischen Kfz-Stellplätzen sowie die Sondernutzungsrechte an den Garten- und Terrassenflächen der Wohnungen Nr. 1, 2 und 3 im Grundbuch aufzuheben und die neuen Sondernutzungsrechte im Grundbuch zu vermerken.

Die in der Vorurkunde enthaltenen Anträge werden hier in vollem Umfang wiederholt.

20/1/2023





 Apprichstraße 10

20/1/2023